

**ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND
LIEFERBEDINGUNGEN DER
AUDEV DEUTSCHLAND GMBH**

Stand: 01/2011

Audev Deutschland GmbH
Zum Wartturm 5

63571 Gelnhausen
Telefon: 06051 - 83 69 - 0
Fax: 06051 - 83 69 - 25
info@audev.de
<http://www.audev.de>

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Audev Deutschland GmbH

I. GELTUNGSBEREICH

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen) der Audev Deutschland GmbH (nachfolgend: AUDEV) erfolgen ausschließlich aufgrund der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AUDEV. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen AUDEV und dem Vertragspartner. Die AGB werden mit jeder Lieferung auf Wunsch zugesandt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsinhalt, wenn AUDEV ausdrücklich und schriftlich im Ganzen oder einzelnen Punkten zustimmt. Änderungen der AGB bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS

1. Angebote in Katalogen und Listen sind unverbindlich. Angebote sind freibleibend. Sofern nicht ausdrücklich anders ausgeschrieben, sieht sich AUDEV an die in seinen Angeboten angegebenen Produktspezifikationen, Leistungen und Preise für die Dauer von 30 Tagen nach Abgabe des Angebots durch AUDEV gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande.
3. Nebenabreden vor oder bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für nachträgliche Abreden und Änderungen des Vertrages.
4. Die Leistungen Hardwarekauf, Hardware-Installation, Hardwareservice, Softwareerstellung, Softwareüberlassung, Software-Installation und Softwareservice sind gemäß der nachfolgenden Regelungen jeweils gesondert zu vergüten, soweit nicht im Einzelfall schriftlich anderweitig vereinbart.

III. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

1. Terminangaben sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, unverbindlich und stellen nur einen annähernden Leistungszeitraum dar. Verzögert sich eine Leistung von AUDEV über den schriftlich zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist von zumindest drei Wochen geltend gemacht werden. Kommt AUDEV ohne grob fahrlässig oder vorsätzlich zu handeln mit der Lieferung in Verzug oder tritt Unmöglichkeit ein, so ist ein Ersatz des mittelbaren Schadens ausgeschlossen.
2. Nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen und Ergänzungen des vertraglichen Leistungsinhalts verlängern die vereinbarte Liefer- und Leistungszeit in angemessenem Umfang. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Vorliegen von außerhalb des Willens von AUDEV liegenden unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. Störungen aufgrund höherer Gewalt, Aus- und Einfuhrverboten, Verzögerungen oder Ausfällen bei der Anlieferung von vertragsgegenständlichen Teilen an AUDEV, Streik und Aussperrung. Entsprechendes gilt, wenn die genannten Umstände bei einem Vorlieferanten von AUDEV auftreten. In den genannten Fällen bleibt es dem Kunden unbenommen, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistungserbringung und im Fall ihres fruchtlosen Ablaufs bei Unzumutbarkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, AUDEV trifft eine Pflichtverletzung.
3. Ist das Leistungshindernis nicht nur vorübergehend und nicht von AUDEV verschuldet, so kann AUDEV vom Vertrag zurücktreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsrücktritt gegen AUDEV zu.
4. Nimmt der Kunde die vertragsgemäße Leistung nicht an und befindet er sich aufgrund dessen im Annahmeverzug, kann AUDEV Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte und in Auftrag gegebene Leistungen sowie ohne Nachweis 20% der vereinbarten Vergütung als Entschädigung verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

IV. VERKAUF VON HARDWARE

1. Vertragsgegenstand

Beim Verkauf von Hardware ist die Installation der Hardware grundsätzlich nicht im Leistungsumfang enthalten. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig und dürfen auch selbständig abgerechnet werden. Abweichungen der Ware von den Angeboten sind zulässig, sofern sie die Leistungen erfüllen oder beinhalten, oder sofern die ursprünglich angebotene Ware nicht mehr lieferbar oder technisch geändert ist.

2. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der zu liefernden Sachen geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über, auch wenn der Kunde ausdrücklich oder konkludent eine Versendung der Ware gewünscht hat. Verzögert sich hierbei der Versand auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, wobei AUDEV berechtigt aber nicht verpflichtet ist, die Lieferung im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

3. Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die ihm angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an, ist AUDEV nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über die zu liefernden Sachen anderweitig zu verfügen. In diesem Fall wird AUDEV den Kunden binnen einer angemessenen Frist ersatzweise beliefern. Für AUDEV besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzlieferung, wenn die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich übersteuert beschafft werden kann. Unter diesen Umständen erlischt der Ersatzlieferungsanspruch des Kunden, nachdem AUDEV dem Kunden die Unmöglichkeit oder erhebliche Erschwerung angezeigt hat, es sei denn, der Kunde erklärt sich mit einer von AUDEV angebotenen alternativen Liefermöglichkeit einverstanden.

4. Gewährleistung

4.1 Im Gewährleistungsfall ist AUDEV nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. AUDEV steht in diesem Fall eine Überlegungsfrist von mindestens 48 Stunden, bezogen auf zwei Arbeitstage, gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden bei AUDEV, zu. Der Kunde hat maximal drei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu dulden. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt AUDEV die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Die Mängelbeseitigungsarbeiten werden nach Wahl von AUDEV in ihrem Hause, bei dem Kunden, beim Hersteller oder einem Subunternehmer durchgeführt. Ist AUDEV zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über einen angemessenen Zeitraum aus Gründen, die von AUDEV zu vertreten sind, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages hinsichtlich des betroffenen Produktes zu verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für geringfügige Vertragswidrigkeiten (Pflichtverletzungen), insbesondere für geringfügige Mengenabweichungen und Mängel, ausgeschlossen. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch wegen des gerügten Mangels nicht zu.

4.2 Der Kunde hat Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, insbesondere auf Mengenabweichungen und offensichtliche sonstige Mängel, zu untersuchen. Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 36 Stunden nach Übergabe, schriftlich unter spezifizierter Angabe von allen erkennbaren Einzelheiten des Mangels anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Rügepflicht sind sämtliche Gewährleistungsansprüche wegen Mengenabweichungen und offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

4.3 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei neuen Sachen.

4.4 Für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung auf 12 Monate begrenzt, es sei denn, AUDEV hat in diesen Fällen einen Mangel arglistig verschwiegen.

4.5 Der Kunde hat AUDEV bei der Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

4.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand ohne Zustimmung von AUDEV verändert oder unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Betriebsanforderungen entsprechen, sowie für Transportschäden und Schäden, die durch äußere Umstände wie Blitzschlag, Wasser, Viren oder Fremdeinwirkung entstehen. Wird der Liefergegenstand nicht von AUDEV installiert, so setzt die Gewährleistung den Nachweis ordnungsgemäßer Installation durch den Kunden voraus. Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf die natürliche Abnutzung oder auf Schäden, die nach Lieferung des Produktes infolge falscher Behandlung, falscher Installation oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstanden sind.

4.7 Ergibt eine Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann AUDEV dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu den jeweils geltenden Kundendienstpreisen in Rechnung stellen.

4.8 Der Anspruch des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

4.9 Soweit von Dritten hergestellte Gegenstände betroffen sind, kann der Kunde zunächst auf die Ausschöpfung seiner und ihm von AUDEV abgetretener Rechte gegen den Hersteller verwiesen werden. AUDEV wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen.

V. SOFTWAREENTWICKLUNG

1. Vertragsgegenstand

Die zu bewältigende Aufgabenstellung, der erforderliche Leistungsumfang sowie weitere Leistungsspezifikationen bei von AUDEV oder Drittanbietern zu erstellender Software werden im Pflichtenheft detailliert beschrieben. Die Software wird von AUDEV nach den dort dargelegten Anforderungen hergestellt.

2. Fertigstellungstermin und Vergütung

Fertigstellungstermin und Vergütung ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Wird die Software nicht termingerecht fertiggestellt, muss der Kunde AUDEV eine Mahnung übersenden. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Kunde AUDEV nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens vier Wochen betragen. Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf ausdrückliche Änderungswünsche des Kunden zurückzuführen ist.

3. Nachträgliche Änderungswünsche

Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss AUDEV nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrundegelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

AUDEV steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlagen der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie nach Wahl von AUDEV der von AUDEV für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz oder der sich aus der aktuellen Preisliste von AUDEV ergebende Vergütungssatz. AUDEV ist zur Offenlegung seiner Kalkulation nicht verpflichtet, muss die Höhe des Zusatzentgelts jedoch nachvollziehbar begründen.

4. Quellcodeübergabe, Weiterentwicklung und Weiterverwertung

AUDEV ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programms zugrundeliegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet. Eine Weiterentwicklung und Weiterveräußerung des Programms einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials an Dritte – Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften gelten als Dritte - ist dem Kunden nicht gestattet.

5. Vervielfältigungsrechte

5.1 Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

5.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

5.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anfertigen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

5.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

6. Mitwirkungspflichten

6.1 Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektororganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne, etc.) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Anwender persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

6.2 Sofern AUDEV dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

7. Gewährleistung

7.1 Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von AUDEV innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Abnahme nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von AUDEV durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Kunden ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung zu.

7.2 Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 633 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3 Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an AUDEV zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

8. Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

8.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von AUDEV erbrachten Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so haftet die Firma AUDEV wie folgt. AUDEV wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Dritten freistellen oder die Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der vom Kunden entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung des Dienstleistungsergebnisses berücksichtigenden Betrages zurücknehmen.

8.2 Voraussetzungen für die Haftung der Firma AUDEV nach Abs. 1 sind, dass der Kunde die Firma AUDEV von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit AUDEV führt. Stellt der Kunde die Nutzung des Teil-/Arbeitsergebnisses aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

8.3 Soweit der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AUDEV nach Abs.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine von AUDEV nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Dienstleistungsergebnis vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von AUDEV erbrachten Dienstleistungsergebnissen eingesetzt wird.

8.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.

9. Abnahme

9.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Kunden sowie der Ersteinweisung.

9.2 Nach der Installation des Programms weist AUDEV durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, AUDEV während der Funktionsprüfung auftretende Abweichungen von den Anforderungen an die Programme unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen von AUDEV verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

9.5 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. AUDEV kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

10. Sonstiges

Im Übrigen gelten die unten (VII) stehenden Vorschriften über Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz, Dekompilierung und Programmänderungen, Obhutspflicht sowie Rückgabe- und Löschungspflicht entsprechend.

VI. ÜBERLASSUNG VON SOFTWARENUTZUNGLIZENZEN

1. Vertragsgegenstand

An der von AUDEV überlassenen eigenen oder fremden Software werden nur einfache Nutzungslizenzen übertragen. Die Software umfasst die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung aufgelisteten Funktionen. Sie wird auf den in der Vereinbarung bezeichneten Datenträgern mit einem Benutzerhandbuch sowie einer Installationsanleitung mitgeliefert, sofern dies nicht über Remote geschieht.

Die Lizenz berechtigt nur zur Nutzung des Programms in dem Staat, in dem das Programm gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu installieren ist. Die Lizenz gilt nur für die im Auftrag bezeichnete Niederlassung, in der auch die Installation der Software erfolgt ist, und nur zur Nutzung auf der im Auftrag bezeichneten Hardware.

2. Betriebssystemsoftware von Fremdanbietern

Software von Fremdanbietern erwirbt der Kunde ohne Benutzungsrecht. Hierzu sind die AGB der jeweiligen Fremdanbieter zu beachten. Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Software nur benutzen darf, wenn er mit dem Hersteller einen gesonderten Nutzungsvertrag abschließt. Die Verantwortung obliegt allein dem Kunden.

3. Mietdauer und Kündigungsfristen

Soweit ein Softwaremietvertrag geschlossen worden ist, kann das Mietverhältnis nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Vervielfältigungsrechte

4.1 Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

4.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anfertigen.

Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

4.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

5. Überlassung an Dritte und Gesellschafterwechsel

5.1 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten - Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften gelten als Dritte - weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Kunden beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Kunden in der Regel der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach Ziff. 5 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

5.2 Das Nutzungsrecht ist im Fall der Übertragung des Geschäftsbetriebs des Kunden auf einen Dritten nicht auf den Dritten übertragbar. Das Nutzungsrecht erlischt im Fall einer direkten oder indirekten Änderung der Mehrheitsverhältnisse der Gesellschafter des Kunden oder von deren Gesellschaftern (change-of-control). Der Kunde ist verpflichtet, AUDEV Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

6. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

6.1 Der Kunde darf die Software nur auf der im Vertrag bezeichneten und von AUDEV abgenommenen Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

6.2 Ohne ausdrückliche schriftliche Regelung ist der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder AUDEV eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer

bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr ergibt sich aus dem Vertrag.

7. Dekompilierung und Programmänderungen

7.1 Eine Änderung der Software durch den Kunden ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und AUDEV mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Kunde nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit AUDEV in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.

7.2 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind.

Der Kunde muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei AUDEV und/oder beim Softwarehersteller anfordern.

7.3 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmebeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde nach Ziff. 3 berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

7.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

8. Gewährleistung

8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Software regelmäßig mit kleineren Fehlern behaftet sein kann und nur bei Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Programms von einem rechtlich relevanten Mangel ausgegangen wird. Mängel der überlassenen Software, einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen, werden von AUDEV nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von AUDEV durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 542 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

8.3 Soweit Fremdprogramme, d.h. solche Software, die nicht von AUDEV entwickelt wurde oder von ihr als eigene vertrieben wird, Vertragsgegenstand sind (Betriebssysteme, Datenbanken u.ä.), kann der Kunde zunächst auf die Ausschöpfung seiner und ihm von AUDEV abgetretener Rechte gegen den Hersteller verwiesen werden. AUDEV wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

8.5 Eine Gewährleistung und Haftung von AUDEV entfällt im Falle

- des Einsatzes auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware
- des Aufspiels weiterer Programme durch den Kunden oder Dritte auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AUDEV
- sonstiger Veränderungen, die vom Kunden oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AUDEV vorgenommen werden
- der Verletzung von Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software.

9. Obhutspflicht

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

9.2 Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufordern.

9.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht der AUDEV, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere AUDEV unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

10. Rückgabe- und Löschungspflicht

10.1 Im Fall einer zeitlich begrenzten Softwareüberlassung ist der Kunde bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist dem Vermieter kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölffachen Monatsmiete.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.

10.3 AUDEV kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Vermieter dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen.

10.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

10.5 AUDEV ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten beim Kunden auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu überprüfen.

VII. SOFTWARESERVICE

1. Allgemeines

Die Pflege der im „Lieferschein/Abnahmeprotokoll“ genannten Programmteile durch AUDEV richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Service bzgl. der Hardware richtet sich nach separaten Regeln und ist separat zu vergüten.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Pflegedienste von AUDEV umfassen folgende Leistungen:

- Die Überlassung der jeweils neuesten Releasestände der im „Lieferschein/Abnahmeprotokoll“ aufgeführten Module; ergeben sich gravierende Leistungsverbesserungen, kann dies zu einem Versionswechsel führen
- Die Aktualisierung der Softwaredokumentationen; soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine vollständig neue Dokumentation übergeben, die AUDEV auch in papierloser Form überlassen kann
- die schriftliche und telefonische Beratung des Kunden bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern; der telefonische Beratungsdienst („Hotline“) steht dem Kunden Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Verfügung; eingeschlossen ist eine Kurzberatung bei Handlingsproblemen bzw. Anwendungsfragen/ Administration zu o.a. Punkten bis zu einer Dauer von 10 Minuten je Einzelfall; eine umfangreiche Anwendungsberatung (Dauer >10 Minuten) erfolgt gegen Verrechnung des Zeitaufwandes (Preis gem. gültiger Preisliste)
- Erstellen von Log-Dateien und Weitergabe an die Softwarehersteller zur Auswertung, falls keine sofortige Lösung möglich ist.
- Einsatz von notwendigen Fehlerkorrekturen soweit vom Hersteller bereitgestellt

2.2 Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten des Unternehmers zählen folgende, gesondert nach der jeweiligen Preisliste von AUDEV zu vergütende Sonderleistungen:

- Beratungen außerhalb der o.g. Bereitschaftszeiten
- Pflegeeinsätze vor Ort
- Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden
- Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden oder Dritten in den Programmcode der Software, in die Systemkonfiguration oder die Hardware
- Pflegeleistungen bzgl. der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Servicevertrags sind
- Inhalt des Telefonsupports ist nicht die Einweisung und Schulung von Mitarbeitern des Kunden. Beratungen, die aufgrund fehlender Schulungen erfolgen, werden dem Kunden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Die Beurteilung, ob eine solche Situation gegeben ist, obliegt AUDEV und wird dem Kunden schriftlich mit einem Vorschlag zur Verbesserung des Kenntnisstandes mitgeteilt
- Pflegeleistungen im Falle der Störung der Hard- und Software durch Computerviren
- Installation von notwendigen Betriebssystemupdates, Hardware- oder Softwarekomponenten
- Änderungen der Software und Softwareeinstellungen, die auf Vorgaben der Kfz-Hersteller bzw. Kfz-Importeure beruhen; diese sind nur Vertragsinhalt, soweit sie ausdrücklich im Vertrag zwischen AUDEV und dem Kunden schriftlich fixiert sind.

Eine Gewährleistung von AUDEV entfällt und AUDEV wird von der Leistungspflicht bei Fortbestehen der Gegenleistungspflicht frei, soweit

- die Software auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware eingesetzt wird
- weitere Programme durch den Kunden oder Dritte auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AUDEV installiert werden
- sonstige Veränderungen vom Kunden oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AUDEV vorgenommen werden
- Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software verletzt werden.

2.3 Erbrachte Sonderleistungen werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der AUDEV, zzgl. Fahrtzeit und Fahrtspesen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

2.4 Bei unberechtigt geltend gemachten Serviceansprüchen behält sich AUDEV vor, entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2.5 AUDEV ist berechtigt, die Serviceleistungen durch Dritte, insbesondere den Hersteller der entsprechenden Software, erbringen zu lassen und den Kunden zunächst auf seine Rechte gegenüber dem Dritten zu verweisen.

2.6 Eine Serviceleistung verlängert nicht die Gewährleistungszeit.

2.7 Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft wird nicht übernommen.

2.8 Die Gewährleistungsfrist für Serviceleistungen beträgt 6 Monate.

2.9 Die Überlassung der jeweils neuesten Releasestände der im „Lieferschein/Abnahmeprotokoll“ aufgeführten Module erfolgt in der Regel per Remoteübertragung. Sollten die technischen Voraussetzungen beim Kunden nicht vorhanden sein, wird eine Versandgebühr für den Programmversand in Rechnung gestellt

3. Vertragslaufzeit

Der Servicevertrag beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit Abschluss der Installation der Software bzw. gemäß IX 6. oder 7. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbegrenzte Laufzeit geschlossen. Der Servicevertrag kann von beiden Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Schluss des auf den Abschluss des Vertrages folgenden Jahres.

4. Vergütung

Die Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nach der jeweils gültigen Preisliste von AUDEV. Die Vergütung ist Quartalsweise im Voraus fällig. AUDEV ist berechtigt, die Serviceleistungen zu verweigern, wenn kein rechtzeitiger Zahlungsingang vorliegt.

VIII. INSTALLATION

1. Die Installation von Hard- und/oder Software durch AUDEV ist grundsätzlich separat von der Lieferung und dem Servicevertrag zu vergüten. Die geschuldete Installation umfasst die Aufstellung und Herstellung der Betriebsbereitschaft am vereinbarten Ort.

2. Die Installation der Ausrüstung erfolgt nach dem Entwurf einer detaillierten Spezifizierung durch einen Mitarbeiter von AUDEV. Der Kunde wird die Spezifizierung nachprüfen, vervollständigen und AUDEV eine unterzeichnete Erklärung darüber zukommen lassen. Vor Zugang der Erklärung erfolgt keine Hardware- oder Softwareinstallation.

3. Die Installation setzt voraus, dass der Kunde den Standort entsprechend den Anweisungen von AUDEV herrichtet, insbesondere mit den jeweiligen Fachnormen (VDE) entsprechenden Anschlüssen ausstattet. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Übereinstimmung der Ausrüstung mit staatlichen Gesundheits-, Sicherheits-, feuerpolizeilichen und sonstigen Ordnungsvorschriften und -standards.

4. Soweit die vom Kunden überreichten Spezifikationen nicht genügend sind, hat AUDEV den Installationsprozess erneut durchzuführen, was zu Verzögerungen bei der Installation führen kann. Der Kunde hat im Fall der Neuansetzung der Installationsplanung die Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste von AUDEV zu tragen.

5. AUDEV installiert weitere Gegenstände und Programme nur, soweit dies ausdrücklich vertraglich vorgesehen ist. Nicht zum Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bei der Hardwareinstallation und als Sonderleistungen gesondert zu vergüten sind

- Umbauten auf Wunsch des Kunden
- Erweiterungen der Hardware auf Wunsch des Kunden
- Reinigen von Geräten / Anlagen
- Korrekturen / Reparaturen in Verbindung mit Software-Netzwerkeinstellungen
- Weitergehende Konfigurationsleistungen, wie z. B. Wiederherstellung anderer Software (z.B. Office- Anwendungen, Anwendungssoftware, kundeneigene Software), Anbindung der Clients.

Sonderleistungen werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der AUDEV, zzgl. Fahrtzeit und Fahrtspesen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

AUDEV übernimmt keine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft während des Betriebs der Hardware oder Software.

Eine Gewährleistung von AUDEV entfällt im Falle

- des Einsatzes auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware
- des Aufspiels weiterer Programme durch den Kunden oder Dritte auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz

- vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AUDEV
- sonstiger Veränderungen, die vom Kunden oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware
- ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AUDEV vorgenommen werden
- der Verletzung von Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software.

Die Gewährleistungsfrist für Installationsleistungen beträgt 6 Monate.

6. Die Betriebsbereitschaft von Hard- und/oder Software wird in einem gemeinsamen Protokoll schriftlich festgehalten. Verweigert der Kunde seine Zustimmung, so gilt die Betriebsbereitschaft als festgestellt, soweit der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich berechnete Gründe nachgewiesen hat, die sein Verhalten rechtfertigen. Installationen, welche per Remote erfolgen, können ab dem dritten Tag nach Installation berechnet werden, soweit keine begründete schriftliche Mängelrüge erfolgt ist. Spätestens mit Ablauf einer der Fristen wird die Vergütung aus dem Installationsvertrag sowie bzgl. der Lieferung von Hardware und Software fällig.

7. Kann die Installation aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nach Anlieferung nicht durchgeführt werden, so gilt die Leistungspflicht gleichwohl als erfüllt, wenn der Kunde, obwohl ihm AUDEV unter Hinweis auf die Folgen eine Frist von 2 Wochen gesetzt hat, die Installation nicht innerhalb dieser Frist ermöglicht. Dies gilt auch als Abnahme der zu liefernden Hardware und Software.

IX. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (BERATUNG, UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN UND SCHULUNG)

1. Sonstige Dienstleistungen wie Beratung, Unterstützungsleistungen und Schulung sind in der Lieferung von Hard- oder Software, den Installationsleistungen und den Hardware- und Softwareserviceverträgen nicht enthalten und gesondert nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von AUDEV zu vergüten. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Zu erstatten sind für PKW der bei AUDEV jeweils gültige Listenpreis, Bahnfahrten erster Klasse, bei Flügen Touristenklasse, bei Übernachtungen der bei AUDEV jeweils gültige Pauschalpreis für Übernachtungen. Falls die tatsächlichen Übernachtungskosten diese Pauschale überschreiten, wird der Mehrbetrag zusätzlich erstattet.

2. Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des Mitarbeiters von AUDEV. Auf Wunsch des Kunden erbringt AUDEV die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Der Kunde wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von AUDEV benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern von AUDEV keine Weisungen erteilen.

3. Die Leistungsnachweise gelten als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich begründete Einwände geltend macht; hierauf wird AUDEV den Kunden in der Mitteilung hinweisen.

Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen die bei AUDEV üblichen listenmäßigen Verrechnungssätze erhöht, so kann AUDEV die noch nicht fälligen Preise des Dienstvertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind.

4. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht, die Dienstleistungsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5. Sollten wegen von AUDEV zu vertretender Umstände Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft durchgeführt werden, ist AUDEV verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Kunde dies unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat. Gelingt dies nicht, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

6. Hinsichtlich der Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind die obenstehenden Vorschriften bzgl. der Softwareerstellung entsprechend anzuwenden.

7. Ansprüche verjähren nach 12 Monaten nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

X. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde benennt einen qualifizierten Mitarbeiter als System-Administrator, der u.a. für die Koordination der Installation und Operation der Ausrüstung verantwortlich ist. Weiter benennt der Kunde für jede von AUDEV zu erbringende vertragliche

Leistung einen am Installationsort tätigen sachkundigen Mitarbeiter als Ansprechpartner, der zur Durchführung der Leistung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.

2. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von AUDEV erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten der AUDEV verwenden. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

3. Für das Erstellen und Aufbewahren von aktuellen Datensicherungen, die für den Fall der Wiederherstellung benötigt werden, ist der Kunde verantwortlich. AUDEV wird hierbei jeweils auf den letzten, vom Kunden zur Verfügung gestellten, Stand wieder aufsetzen.

4. Der Kunde ist verantwortlich für die Absicherung seiner Computeranlage vor unberechtigtem Zugriff. Insbesondere sind hierbei die Sicherheitsbestimmungen der Kfz-Hersteller bzw. Kfz-Importeure anzuwenden, sowie die Aktualität der jeweils eingesetzten Schutzprogramme (Antivirensoftware, Firewallsysteme etc.) sicherzustellen.

5. Der Kunde gestattet dem Personal von AUDEV den Zugang zu den im jeweiligen Vertrag angegebenen Geräten, um entsprechende Installationen und Servicearbeiten vornehmen zu können. Er hält auch die für die Durchführung notwendigen technischen Einrichtungen und Kennwörter, wie z.B. Verbindungsrouter (gem. der jeweiligen aktuellen AUDEV Vorgabe), Remotesoftware, Router Passwort und Mastercode, funktionsbereit und stellt diese im vom AUDEV benötigten Umfang kostenlos zur Verfügung.

6. AUDEV ist von ihren Verpflichtungen nach diesem Vertrag befreit, solange der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nach vorstehenden Regeln nicht ordnungsgemäß nachkommt. Insbesondere soweit der Kunde den Zugang zu einem Gerät oder den Anschluss eines Gerätes nicht sicherstellt, ist AUDEV berechtigt, die Leistungen zur Wiederherstellung und die erforderlichen Aufwendungen nach der Preisliste von AUDEV in Rechnung zu stellen.

XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. AUDEV haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist oder eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird. Auch im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden vertragsuntypisch und kaum vorhersehbar war. Diese Haftung sowie die Haftung für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird auf den Kaufpreis sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines derartigen Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

2. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wurde, sofern die Zusicherung von AUDEV gerade vor solchen Schäden schützen sollte.

3. AUDEV haftet für die Wiederbeschaffung von Daten und Programmen nur, wenn sie deren Vernichtung oder Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass die ursprünglich gespeicherten Daten und Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

XII. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Preise

1.1 Preise von AUDEV verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sie schließen keine Verpackung, Fracht oder Versicherung ein, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt. Sofern keine Preisvereinbarung getroffen wurde, gilt die jeweils bei Lieferung bzw. Leistungserbringung gültige Preisliste.

1.2 Nebenleistungen von AUDEV, insbesondere Installation, Einweisung und Schulung sind nur bei ausdrücklicher Erwähnung im Kaufpreis enthalten.

2. Preisänderungen

Erfolgt die Lieferung oder Leistungserbringung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die AUDEV nicht zu vertreten hat, später als 2 Monate nach Vertragsschluss und sind mittlerweile Preisänderungen eingetreten, oder tritt während der Auftragsausführung eine Veränderung der Herstellungs- oder Bezugsbedingungen oder eine Preisänderung infolge erhöhter Lohnsätze oder sonstiger Kostenerhöhungen ein, so ist AUDEV nach ihrer Wahl berechtigt, den Preis nach der bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Preisliste zu berechnen oder einen angemessenen Preisaufschlag zu verlangen.

Bei Serviceverträgen ist AUDEV berechtigt, die Servicekosten frühestens ein Kalenderjahr nach Vertragsabschluss angemessen anzupassen, wenn sich ihre Aufwendungen, z.B. für Lohn und Lohnnebenkosten, Beschaffung von Hard- und Software von Lieferanten, Dienstleistungen von Subunternehmern u.ä. erhöhen. Die Erhöhung tritt frühestens 1 Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens in Kraft. Erhöht AUDEV die Servicekosten um mehr als 25%, kann der Kunde binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Jahresende kündigen. Bis dahin sind die erhöhten Servicekosten zu zahlen.

3. Fälligkeit

3.1 Forderungen sind bei Barverkäufen sowie Servicerechnungen sofort, anderenfalls 7 Tage nach Erhalt der Rechnung, in voller Höhe ohne Abzug von Skonto fällig

3.2 Ab 15.000,00 Euro Gesamtauftragswert sind bei Vertragsunterzeichnung 25%, bei Lieferung der Hard- und Software weitere 25%, bei Abschluss der Installation 40% und bei Übergabe des Systems 10% fällig.

4. Teillieferungen und -leistungen

Bei Teillieferungen und -leistungen besteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden für jede einzelne Teillieferung, sofern die Teillieferung/-leistung sinnvoll nutzbar ist. Der Lieferverzug unwesentlicher Systemteile berechtigt den Kunden nicht zum Rückbehalt des anteiligen Kaufpreises.

5. Rücktritt

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt ein nachhaltiger Verfall seiner Vermögenssituation ein, ist AUDEV berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, für weitere Leistungen Vorauszahlung in bar zu verlangen und die über sie umlaufenden Wechsel und Schecks auf Kosten des Kunden sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegenüber AUDEV mit einer Forderung nur aufrechnen oder diese nur abtreten, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn beide Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

XIII. DOKUMENTATIONEN

Ist von AUDEV die Überlassung von Dokumentationen zu Hard- und/oder Software geschuldet, so gelten, wenn Anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, auch solche in englischer Sprache oder programmimmanente Online Hilfen als vertragsgemäße Erfüllung. Dokumentationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

XIV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Kunde erwirbt das Eigentum und die Nutzungsrechte im vertraglich vorgesehenen Umfang an sämtlichen von AUDEV gelieferten oder zur Verfügung gestellten Produkten sowie der dazugehörigen Dokumentationen erst mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen von AUDEV aus der Geschäftsverbindung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AUDEV zu verkaufen, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von der Firma AUDEV befindlichen Waren verbunden oder vermischt und ist die Verbindung nicht ohne Wertminderung lösbar, so erwirbt AUDEV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den nicht im Eigentum von AUDEV stehenden Waren. Der Käufer tritt alle Rechte und Ansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt an AUDEV ab; bei Miteigentum ist ein dem Wert unseres Miteigentumsanteils entstehender erstrangiger Teilbetrag abgetreten. AUDEV ist jederzeit zum Einzug von Forderungen berechtigt. Der Kunde hat AUDEV Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sofort, gegebenenfalls per Fax oder E-Mail mitzuteilen.

3. Übersteigt der Wert der AUDEV hiernach gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung von AUDEV aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, so ist AUDEV auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Parteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen.
2. AUDEV ist berechtigt, sich auf das System des Kunden aufzuschalten oder einzuwählen (Remote Log-in). Beide Vertragspartner verpflichten sich über Kenntnisse bezüglich Schnittstellen und sonstige Informationen in diesem Zusammenhang Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.
3. AUDEV ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Servicevertrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
4. AUDEV ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, AUDEV die berechtigten Interessen dem Kunden mitgeteilt hat und die Interessen des Kunden durch eine Pflichtenübertragung nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Die Rechtsbeziehungen zwischen AUDEV und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
7. Sämtliche Ansprüche gegen AUDEV verjähren in spätestens drei Jahren, sofern die Auftragserteilung, diese Geschäftsbedingungen oder das Gesetz keine kürzere Verjährung vorsehen.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelnhausen.

Stand: 01/2011

Audev Deutschland GmbH, Zum Wartturm 5, 63571 Gelnhausen